

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 21

Artikel: Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten ungefähr fünf Schülern den Rath gegeben, noch ein Jahr die Primarschule zu besuchen. Es gibt nichts unpädagogischeres, als wenn Schüler in höhere Schulen hinaufzücken ohne genügende Vorbildung. Sie sind eine Geißel der Lehrer und ein Hemmschuh der betreffenden Klasse. Wir meinen nun, der Herr Schulinspektor sollte in Zukunft strenger verfahren bei den Aufnahmsprüfungen in die Bezirksschulen. Geschieht dieses, so werden unsere Bezirksschulen in noch weit höherem Maße eine wahre Zierde und der Stolz unseres Kantons sein.

Schwyz. Das Schulinspektorat dahier, Hr. M. Schümperlin, hat in Betreff der Schulkurse folgende Verfügung getroffen:

1. Am Ende des laufenden Winterkurses findet die Hauptprüfung statt und nach derselben die Preiseustheilung, wo solche üblich. Immerhin aber ist die Austheilung von Zeugnissen Ihnen allen sehr zu empfehlen, weil sie nicht bloß die talentvollern, sondern alle Kinder zum Fleiße anspornen und die Eltern über das Betragen und die Leistungen derselben in amtliche Kenntniß setzen, die saumfeligern, welche sich um die Schule wenig bekümmern, wecken, den sorgfältigen aber verdienten Bericht erstatten, zu welchem sie wohl berechtigt sind. Es werden zu diesem Zwecke Zeugnißformulare erscheinen, die von ihnen in sehr geringem Preise werden bezogen werden können.

2. Diejenigen Kinder, welche nach dem Beschlusse des h. Kantonsrathes vom 14. März 1851 an Geist und Körper gesund sind und das sechste Jahr zurückgelegt haben, treten im nächsten Frühling ein.

3. Sie werden nach Ihrer Instruktion §. 14 vor dem Anfang des Schuljahres mit Beiziehung des Lehrpersonals auf Grundlage der Schultabellen die Klassifikation und zwar nach §. 17 der Schulorganisation in sechs Klassen so vornehmen, daß in jeder derselben die Schwächern für's folgende Schuljahr verbleiben, im ersten Kurs daher bei den neu eintretenden die bisherigen Schwächern desselben u. s. w. Im sechsten Kurse verbleiben die bisherigen alle bis am Herbst, wo Sie sodann nach §. 2 der Verordnung vom 7. Mai 1849 diejenigen, welche nach §. 25 der Schulorganisation sechs Jahre lang die Schule besucht und befriedigende Fortschritte gemacht haben, entlassen, die übrigen aber bis zum Schlusse des Schuljahres im Frühling 1858 noch behalten werden. Und so fernerhin.

4. Nach §. 19 der Schulordnung werden Sie, Tit., die Ferien nach ihren örtlichen Bedürfnissen vertheilen. Auf diesen Ausdruck des Gesetzes möchte ich Sie recht sehr aufmerksam machen. Zu lange Ferien auf einmal erschaffen die Kinder. Uebung ist das Geheimniß des Fortschrittes. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, wenn Sie die Schlussprüfung je nach dem weihen Sonntag sofort abhalten. Dann drei Wochen frei, zur doppelten Frühlingslust für Kinder und Lehrer, sowie zum Anpflanzen; zur Heuerndte zwei Wochen und zum Einsammeln im September noch drei Wochen. Dem treuen Lehrer ist diese Vertheilung nur willkommen. Nicht allfällige Bequemlichkeit, der Zöglinge Fortschritt in Wissen und Betragen ist sein begeisterndes Bedürfnis.

Literatur.

1. **Clementar-Grammatik** der französischen Sprache. Von Dr. G. Georg. Genf b. Kessmann, 1857. VII. 284.

Ein treffliches Lehrmittel, das wir sowohl Privaten zum Selbststudium, als ganz besonders den Lehrern zur Benutzung und Einführung in Schulklassen, empfehlen, indem es mehr als andere ähnliche Hilfsbücher geeignet ist, durch leichte und natürliche Behandlung des gegebenen grammatikalischen Stoffes den Schüler recht bald zu einem gründlichen Studium der französischen Sprache zu befähigen. In die mit Fleiß und Umsicht gewählten Übungsaufgaben sind leichte Sprechübungen verflochten, die den Unterricht angenehm machen und zum sicher. Verständniß sowohl als zur Einprägung des Wortvorraths und der Flexionsformen wesentlich beitragen. Die „Clementar-Grammatik“ liegt in der vierten Auflage vor und wurde bereits (z. B. von Prof. Noël in Wien) zu Nachahmungen u. benutzt — Beweise ihres Wertes. Der Herr Verfasser, (Hauptlehrer am Realgymnasium und Lehrer an der Gewerbeschule zu Basel) hat sich durch diese Schrift als tüchtiger Methodiker ausgewiesen. Von ihm sind in gleichem Verlaag erschienen: